

- 21 3. Weitere Felder der Teilnahme der Bürger weist Art. 87 auf, wonach Gesellschaft und Staat die Gesetzlichkeit durch die Einbeziehung der Bürger und ihrer Gemeinschaften in die Rechtspflege und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts gewährleisten sollen (s. Erl. zu Art. 87). In der Rechtspflege nehmen Bürger als Schöffen oder als Mitglieder von gesellschaftlichen Gerichten (s. Erl. zu Art. 95) konstitutiv an Entscheidungen teil. Dort wird die stärkste Form der Teilnahme verwirklicht.
- 22 4. Auch das einfache Gesetzesrecht dient der Verwirklichung des Rechts auf Mitwirkung. Hier wird diese freilich meist auf ein Mittun, auf eine Mitarbeit beschränkt, seltener erhält sie konsultativen Charakter.
- 23 a) Im ZGB findet nach Helga Lieske (Zur Ausgestaltung des Grundrechts auf demokratische Mitwirkung im Zivilgesetzbuch der DDR und Probleme seiner Verwirklichung, S. 502) das Grundrecht auf demokratische Mitwirkung an der Gestaltung des gesamten politisch-staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens seinen ausdrücklichen Niederschlag in der Präambel und in den §§ 9 (Grundsatz), 114ff. (Mitwirkung der Mietergemeinschaft), 135 (Mitwirkung der Bürger bei der Lösung der Aufgaben des Einzelhandels innerhalb der kaufrechtlichen Bestimmungen), 136 (Kundenbücher), 163 (Mitwirkung bei der Gestaltung und Entwicklung der Dienstleistungsverhältnisse).
- 24 b) Nach § 6 des Verteidigungsgesetzes¹ haben die Bürger der DDR und ihre gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen das Recht und die Pflicht, an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen der Zivilverteidigung, einschließlich zur Vorbeugung und Bekämpfung und zur Beseitigung ihrer Folgen, mitzuwirken. Das schließt die Organisation von Schutzmaßnahmen, die Teilnahme an der Ausbildung und an Übungen sowie an der Durchführung von Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen ein. Hier ist die »Mitwirkung« ein Unterfall des Rechts und der Pflicht »zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften« (Art. 23) (s. Erl. zu Art. 23). In der Wahl des Wortes »mitwirken« wird der innere Zusammenhang zwischen Art. 21 und 23 deutlich.
- 25 5. Die Formen, unter denen die Teilnahme der Bürger im politischen System der DDR verwirklicht wird, sind vielgestaltig und unterschiedlich in ihrer Intensität. Sie gehen vom Mittun (»Arbeite mit«) über das Geben von Anregungen in Gestalt der Eingaben und der Beratung aufgrund zwingender Vorschriften bis zur konstitutiven Beteiligung an Entscheidungen. Die Mitgestaltung kann individuell oder kollektiv in organisierter Form erfolgen (Siegfried Mampel, Die Teilnahme der Bürger im politischen System der DDR).

IV. Die Pflicht zur Mitgestaltung

- 26 1. Schon in der Verfassung von 1949 war neben dem Recht auch eine Pflicht zur Mitgestaltung in Gemeinde, Kreis, Land und DDR festgelegt worden.

¹ Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 377).